

---

Ausgegeben in Steinfurt am 31. Januar 2014

Nr. 04/2014

---

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
14	31.01.2014	Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014	30

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

**0,40 €**

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de  
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 403 510 60  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM11BB

## 14. Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014

### I. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

*im Ergebnisplan mit*

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>537.705.948 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>537.705.948 €</b>

*im Finanzplan mit*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>521.280.841 €</b>
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>515.268.778 €</b>
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>9.827.677 €</b>
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>25.191.908 €</b>
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.600.000 €</b>
--	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.026.572 €</b>
--	--------------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.600.000 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **9.169.970 €** festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird **30.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **32,9 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf 18,82 v.H. der für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

## § 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

## § 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde am 23.12.2013 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 30.01.2014 mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2014 und des Haushaltsplanes 2014 nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Kämmerei, verfügbar gehalten. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet unter [www.kreis-steinfurt.de/Politik+Verwaltung/Kreis im Überblick/](http://www.kreis-steinfurt.de/Politik+Verwaltung/Kreis_im_Überblick/) Finanzen veröffentlicht.

**III. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bzw. KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden , die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 31.01.2014

gez. Kubendorff  
Landrat

Kreis Steinfurt 04/2014/14